

Auszug aus dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erftal und der Gemeinde Eichenbühl

vom: 05. Mai 2026

Nr.: 9

Seite: 6

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Marktes Bürgstadt für den Bebauungsplan „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“

Der Markt Bürgstadt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.01.2026 den Bebauungsplan „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freizeitgelände an der Martinsbrücke“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Bürgstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Bürgstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bürgstadt, den 05.05.2026

gez. Klaus Helmstetter
1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Bürgstadt, den

I.A.

